

VORLAGE · TOMORIS TOOLBOX

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten: Vorlage nach Art. 30 DSGVO

Stammblatt, Blatt je Verarbeitungstätigkeit, ausgefüllte Beispielzeile und Teil für Auftragsverarbeiter, mit Erläuterung jedes Pflichtfelds nach Art. 30 DSGVO

STAND

25.10.2026

UMFANG

PDF, 9 Seiten

ONLINE

tomoris.com/downloads/verarbeitungsverzeichnis-vorlage

AUF EINEN BLICK

7

Pflichtangaben für Verantwortliche (Art. 30 Abs. 1)

4

Pflichtangaben für Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2)

< 250

Beschäftigte: Ausnahme nur mit drei Rückausnahmen

10 Mio.

Euro oder 2 % Umsatz: Bußgeldrahmen Art. 83 Abs. 4

FÜR WEN

- Geschäftsführung und Datenschutzverantwortliche kleiner und mittlerer Unternehmen
- Datenschutzbeauftragte, die ein bestehendes Verzeichnis prüfen oder neu aufsetzen
- IT-Dienstleister und andere Auftragsverarbeiter, die ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 führen müssen
- Abteilungen wie Personal, Vertrieb und IT, die ihre Verarbeitungen zuliefern

WURUM ES GEHT

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist die Bestandsaufnahme, auf der fast jede andere DSGVO-Pflicht aufbaut: Informationspflichten, Löschfristen, technische und organisatorische Maßnahmen, Verträge mit Dienstleistern und die Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig ist. Diese Vorlage setzt die Pflichtangaben nach Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO in Felder um, erklärt jedes Feld, zeigt eine ausgefüllte Beispielzeile und ordnet die Ausnahme für Unternehmen unter 250 Beschäftigten samt dem laufenden EU-Vorschlag zur Änderung ein.

Diese Vorlage ist an Ihr Unternehmen anzupassen: Verarbeitungstätigkeiten, Empfänger, Fristen und Maßnahmen hängen von Ihren Abläufen ab. Sie gibt einen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung; maßgeblich ist der Gesetzestext in der jeweils geltenden Fassung.

Nutzung: Diese Vorlage dürfen Sie für den eigenen Gebrauch anpassen; weitergeben dürfen Sie sie nur in unveränderter Form.

INHALT

01	Wer ein Verzeichnis führen muss	2
02	Pflichtangaben für Verantwortliche	3
03	Stammblatt zum Ausfüllen	4
04	Blatt je Verarbeitungstätigkeit	5
05	Beispielzeile: Lohn- und Gehaltsverrechnung	5
06	Verzeichnis als Auftragsverarbeiter	6
07	So bauen Sie das Verzeichnis auf und halten es aktuell	7
08	Prüfliste vor der Freigabe	7
09	Häufige Fehler	8
10	Quellen	9

01 —

Wer ein Verzeichnis führen muss

Pflicht nach Art. 30 DSGVO, Form, Vorlage an die Behörde und die eng begrenzte Ausnahme unter 250 Beschäftigten.

Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen (Art. 30 Abs. 1 DSGVO); jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt (Abs. 2). Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch elektronisch erfolgen kann (Abs. 3), und ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Abs. 4). Es dient dem Nachweis, dass die Verordnung eingehalten wird, und erlaubt der Behörde, die Verarbeitungen zu kontrollieren (Erwägungsgrund 82). Verstöße gegen Art. 30 fallen unter den Bußgeldrahmen des Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO. Absatz 5 enthält dazu eine eng begrenzte Ausnahme.

Ausnahme unter 250

Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern, aber nur, wenn keine der drei folgenden Rückausnahmen zutrifft. Laut Art.-29-Datenschutzgruppe genügt bereits eine davon, um die Pflicht auszulösen.

Risiko für Betroffene

Die Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Gemeint ist laut Art.-29-Datenschutzgruppe jedes Risiko, nicht nur ein hohes.

Nicht nur gelegentlich

Gelegentlich ist eine Verarbeitung nur, wenn sie nicht regelmäßig und außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs erfolgt. Personaldaten etwa verarbeitet auch ein kleines Unternehmen regelmäßig; sie gehören deshalb ins Verzeichnis.

Besondere Kategorien

Die Verarbeitung umfasst besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10.

Kleine Unternehmen müssen nach dem Positionspapier der Art.-29-Datenschutzgruppe, das der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) bestätigt hat, nur die Verarbeitungen aufnehmen, auf die eine Rückausnahme zutrifft. In der Praxis betrifft das fast immer Personal-, Kunden- und Lieferantendaten. EDSA und EDSB nennen das Verzeichnis ein nützliches Werkzeug für Transparenz und Betroffenenrechte (9.7.2025). Ein vollständiges Verzeichnis ist deshalb die Empfehlung von TOMORIS: Es ist die Grundlage für Datenschutzerklärung, Löschkonzept und die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig ist.

Im Verfahren, nicht geltendes Recht: Der Vorschlag COM(2025) 501 (Verfahren 2025/0130(COD)) würde die Ausnahme auf Unternehmen und Einrichtungen mit weniger als 750 Beschäftigten ausweiten, sofern die Verarbeitung kein hohes Risiko im Sinne von Art. 35 birgt. Laut Legislative Observatory des Europäischen Parlaments wurde der Text im Juni 2026 in den Verhandlungen vereinbart; die Abstimmung im Plenum ist für 23.11.2026 vorgesehen (Stand 25.10.2026). Bis zur Kundmachung im Amtsblatt gilt Art. 30 Abs. 5 in der hier beschriebenen Fassung.

02

Pflichtangaben für Verantwortliche

Die sieben Angaben nach Art. 30 Abs. 1 lit. a bis g DSGVO, was hineingehört und worauf Sie achten sollten.

Inhalt je Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO

ANGABE	WAS SIE EINTRAGEN	HINWEIS
a) Verantwortlicher	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls des gemeinsam Verantwortlichen, des Vertreters und eines Datenschutzbeauftragten	Einmal im Stammblatt, je Tätigkeit nur Abweichungen (z. B. gemeinsame Verantwortung nach Art. 26)

b) Zwecke	Wofür die Daten verarbeitet werden, konkret statt allgemein	„Lohnverrechnung und Meldungen an Behörden“ statt „Personalverwaltung“
c) Betroffene und Daten	Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten	Besondere Kategorien (Art. 9) und Strafdaten (Art. 10) eigens kennzeichnen
d) Empfänger	Kategorien von Empfängern, denen Daten offengelegt wurden oder werden, auch in Drittländern	Auch Auftragsverarbeiter und Behörden; Kategorien genügen, Namen helfen bei der Pflege
e) Drittlandübermittlung	Gegebenenfalls Übermittlungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation, mit Angabe des Landes	Bei Übermittlungen nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 die geeigneten Garantien dokumentieren
f) Löschfristen	Wenn möglich die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Datenkategorien	Frist mit Grund nennen, z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht
g) Sicherheitsmaßnahmen	Wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1	Verweis auf ein gemeinsames TOM-Dokument genügt, wenn es aktuell ist

Zusatzfelder als Empfehlung von TOMORIS, nicht Pflicht nach Art. 30: Rechtsgrundlage (Art. 6, bei besonderen Kategorien Art. 9), eingesetzte Systeme, verantwortliche Abteilung, Verweis auf den Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28) und das Ergebnis der Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig ist (Art. 35). Diese Angaben brauchen Sie ohnehin für Informationspflichten, Nachweis (Art. 5 Abs. 2) und Anfragen Betroffener.

03

Stammblatt zum Ausfüllen

Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten gleich sind, einmal am Anfang des Verzeichnisses.

Stammblatt des Verzeichnisses (Art. 30 Abs. 1 lit. a DSGVO und Angaben zur Pflege)

FELD	EINTRAG
Verantwortlicher: Name oder Firma, Anschrift	_____
Kontakt für Datenschutzanfragen (E-Mail, Telefon)	_____
Datenschutzbeauftragter, falls bestellt (Name, Kontakt)	_____
Vertreter in der Union nach Art. 27, falls erforderlich	_____
Interne Zuständigkeit für das Verzeichnis (Name, Funktion)	_____
Version, Stand, freigegeben durch [Name, Funktion] am [Datum]	_____
Nächste planmäßige Überprüfung am [Datum]	_____
Ablage (System, Pfad) und wer Lesezugriff hat	_____

04 —

Blatt je Verarbeitungstätigkeit

Ein Blatt pro Tätigkeit, z. B. Lohnverrechnung, Bewerbungen, Kundenverwaltung, Newsletter oder Videoüberwachung.

Verarbeitungstätigkeit Nr. [Nummer]: [Bezeichnung]; Pflichtfelder mit Buchstaben aus Art. 30 Abs. 1

FELD	EINTRAG
b) Zwecke der Verarbeitung	_____
c) Kategorien betroffener Personen	_____
c) Kategorien personenbezogener Daten, davon besondere Kategorien (Art. 9) oder Strafdaten (Art. 10)	_____
d) Kategorien von Empfängern, intern und extern, davon Auftragsverarbeiter	_____
e) Drittland oder internationale Organisation, Grundlage der Übermittlung	_____
f) Löschfristen je Datenkategorie und ihr Grund	_____
g) Technische und organisatorische Maßnahmen (Kurzbeschreibung oder Verweis)	_____
Abweichender oder gemeinsam Verantwortlicher (a), falls zutreffend	_____
Empfehlung: Rechtsgrundlage nach Art. 6 oder Art. 9	_____
Empfehlung: Systeme und Datenquellen	_____
Empfehlung: Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorhanden (ja, nein, Ablage)	_____
Empfehlung: Datenschutz-Folgenabschätzung nötig (ja, nein, Begründung)	_____

05 —

Beispielzeile: Lohn- und Gehaltsverrechnung

Ein ausgefülltes Blatt als Muster; Angaben an Ihr Unternehmen anpassen, Platzhalter ersetzen.

Beispiel einer Verarbeitungstätigkeit, allgemein gehalten, kein reales Unternehmen

FELD	BEISPIEL
b) Zwecke	Berechnung und Auszahlung von Löhnen und Gehältern, Führung der Lohnunterlagen, Meldungen an Sozialversicherung und Abgabenbehörden
c) Betroffene	Beschäftigte, Lehrlinge, ehemalige Beschäftigte
c) Datenkategorien	Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Entgelt- und Arbeitszeitdaten, Abwesenheiten; Krankenstände können Gesundheitsdaten nach Art. 4 Z 15 sein und sind dann zu kennzeichnen

d) Empfänger	Sozialversicherungsträger, Abgabenbehörden, Hausbank für die Überweisung, [externe Lohnverrechnung: Rolle vertraglich klären]
e) Drittland	Keine Übermittlung [oder: Land, Grundlage nach Kapitel V]
f) Löschfristen	Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, länger bei anhängigen Abgabenverfahren (§ 132 Abs. 1 BAO); andere Unterlagen nach [interner Löschregel]
g) Maßnahmen	Zugriff nur für [Personalverrechnung] über Rollen, Verschlüsselung bei Übertragung, tägliche Sicherung; Details im TOM-Dokument [Version]
Rechtsgrundlage (Empfehlung)	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Arbeitsvertrag) und lit. c (rechtliche Verpflichtungen, etwa nach Abgaben- und Sozialversicherungsrecht)

Das Beispiel zeigt Form und Detailtiefe. Ob Ihre Lohnverrechnung genau so läuft, welche Empfänger beteiligt sind und welche weiteren Aufbewahrungsfristen gelten, müssen Sie für Ihr Unternehmen prüfen.

06

Verzeichnis als Auftragsverarbeiter

Was IT-Dienstleister und andere Auftragsverarbeiter nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO für jeden Auftraggeber festhalten.

Wer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, etwa ein IT-Dienstleister mit Fernwartung, Hosting oder Datensicherung, führt zusätzlich ein eigenes Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Es ist nach Auftraggebern gegliedert und enthält weniger Angaben als das Verzeichnis des Verantwortlichen. Für die eigenen Daten, etwa der Beschäftigten, ist dasselbe Unternehmen Verantwortlicher und braucht dafür das Verzeichnis nach Abs. 1.

Inhalt nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO, je Auftraggeber

ANGABE	EINTRAG
a) Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters und jedes Verantwortlichen, für den er tätig ist, gegebenenfalls der Vertreter und eines Datenschutzbeauftragten	_____
b) Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden	_____
c) Gegebenenfalls Übermittlungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation, mit Angabe des Landes und, bei Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2, der Garantien	_____
d) Wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1	_____
Empfehlung: Vertrag nach Art. 28 (Datum, Ablage) und eingesetzte Unterauftragsverarbeiter	_____

07 —

So bauen Sie das Verzeichnis auf und halten es aktuell

Vom ersten Erheben in den Abteilungen bis zur regelmäßigen Überprüfung, als Empfehlung von TOMORIS.

1

Verarbeitungen erheben

Je Abteilung fragen: Welche personenbezogenen Daten verarbeiten Sie, wofür, mit welchem System, wer bekommt sie? Typische Tätigkeiten sind Personal, Bewerbungen, Kunden, Lieferanten, Buchhaltung, Website und Newsletter, E-Mail, Zutritt und Videoüberwachung, IT-Protokolle.

2

Je Tätigkeit ein Blatt

Tätigkeiten nach Zweck schneiden, nicht nach System. Ein CRM kann mehrere Tätigkeiten tragen (Vertrieb, Kundendienst), eine Tätigkeit mehrere Systeme nutzen.

3

Mit anderen Dokumenten verknüpfen

Zu jedem Blatt den Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28), das TOM-Dokument (Art. 32) und die Datenschutzinformation (Art. 13 und 14) verlinken. Lücken, die dabei auffallen, sind Aufgaben.

4

Risiko einschätzen

Für jede Tätigkeit festhalten, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 nötig ist, und die Begründung notieren. Das Verzeichnis ist dafür die Ausgangsbasis.

5

Freigeben und ablegen

Geschäftsführung oder Datenschutzverantwortliche geben die Fassung frei; Version und Datum im Stammbblatt. Die Ablage muss so sein, dass Sie das Verzeichnis der Behörde auf Anfrage zur Verfügung stellen können (Art. 30 Abs. 4).

6

Pflegen

Bei jedem neuen System, Dienstleister oder Zweck das Verzeichnis anpassen, bevor die Verarbeitung beginnt, und es zusätzlich mindestens einmal jährlich vollständig durchgehen.

08 —

Prüfliste vor der Freigabe

Zum Abhaken: Vollständigkeit, Genauigkeit und Zusammenhang mit den übrigen Nachweisen.

- ☐ Stammbblatt vollständig: Verantwortlicher, Kontakt, gegebenenfalls Datenschutzbeauftragter und Vertreter (Art. 30 Abs. 1 lit. a)
- ☐ Alle Abteilungen befragt, auch IT, Website, Marketing und Gebäude
- ☐ Je Tätigkeit konkrete Zwecke statt Sammelbegriffe (lit. b)

☐	Besondere Kategorien nach Art. 9 und Strafdaten nach Art. 10 eigens gekennzeichnet (lit. c)
☐	Alle Empfänger erfasst, auch Auftragsverarbeiter, Konzerngesellschaften und Behörden (lit. d)
☐	Drittlandübermittlungen mit Land und Grundlage, auch über Cloud-Dienste und Support aus dem Ausland (lit. e)
☐	Löschfristen je Datenkategorie mit Grund, nicht nur „gesetzliche Frist“ (lit. f)
☐	TOM beschrieben oder auf ein aktuelles TOM-Dokument verwiesen (lit. g)
☐	Für jede Tätigkeit mit Dienstleister ein Vertrag nach Art. 28 vorhanden
☐	Prüfung auf Datenschutz-Folgenabschätzung je Tätigkeit dokumentiert
☐	Als Auftragsverarbeiter: eigenes Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 je Auftraggeber
☐	Version, Freigabe und nächste Überprüfung im Stammbblatt eingetragen

09 —

Häufige Fehler

Was Verzeichnisse in der Praxis unbrauchbar macht und wie Sie es vermeiden.

- Ausnahme nach Abs. 5 angenommen, obwohl Personal- oder Kundendaten regelmäßig verarbeitet werden: Diese Verarbeitungen sind nicht nur gelegentlich und gehören ins Verzeichnis.
- Liste der Systeme statt der Zwecke: Das Verzeichnis beschreibt Verarbeitungstätigkeiten; Systeme sind ein Hilfsfeld.
- Einmal erstellt, nie gepflegt: Neue Werkzeuge, etwa KI-Dienste oder Cloud-Speicher, fehlen dann genau dort, wo Fragen kommen.
- Löschfristen ohne Umsetzung: Eine Frist im Verzeichnis nützt nur, wenn auch jemand löscht oder ein System automatisch löscht.
- Auftragsverarbeiter verwechseln die beiden Verzeichnisse: Für Kundendaten gilt Abs. 2, für eigene Daten Abs. 1.

NÄCHSTER SCHRITT

Selbst prüfen oder gemeinsam umsetzen

UMSETZUNG BESPRECHEN

Kontakt aufnehmen

tomoris.com/contact

contact@tomoris.com

10 —

Quellen

Alle Aussagen sind belegt. Gesetzestexte gelten in der jeweils geltenden Fassung.

- Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**
Art. 4, 5 Abs. 2, 9, 10, 26 bis 28, 30, 32, 35, 49, 83 Abs. 4 und
Erwägungsgrund 82
eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj/deu
- Art.-29-Datenschutzgruppe: Position Paper on the derogations from the obligation to maintain records of processing activities pursuant to Article 30(5) GDPR (19.4.2018)**
Rückausnahmen alternativ, „risk (not just a high risk)“, Begriff „occasional“ (Fußnote 1)
ec.europa.eu/newsroom/article29/redirection/document/51422
- EDSA: Endorsement 1/2018 der Dokumente der Art.-29-Datenschutzgruppe**
Nr. 9: Positionspapier zu Art. 30 Abs. 5
www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/news/endorsement_o...
- Vorschlag COM(2025) 501 zur Änderung u. a. der Verordnung (EU) 2016/679 (kleine Midcap-Unternehmen)**
Erwägungsgründe 8 und 9, Änderung von Art. 30 Abs. 5
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52025PC0501
- Europäisches Parlament, Legislative Observatory: Verfahren 2025/0130(COD)**
Stand 25.10.2026: Einigung 26.6.2026, Plenum vorgesehen 23.11.2026
oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0...
- EDSA und EDSB: Gemeinsame Stellungnahme zu den Änderungen der Aufzeichnungspflichten (Meldung vom 9.7.2025)**
Verzeichnis als Werkzeug für Transparenz und Betroffenenrechte
www.edpb.europa.eu/news/news/2025/targeted-modifications-gdpr-e...
- Bundesabgabenordnung (BAO), geltende Fassung im RIS**
§ 132 Abs. 1, Fassung vom 25.10.2026
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gese...
- WKO DSGVO4KMU: Muster Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Verantwortliche**
ergänzend: Aufbau mit Stammdatenblatt und Rechtsgrundlagen
www.wko.at/dsgvo4kmu/muster-verzeichnis-verarbeitungstaetigkeit...